

Sonntag, 3. März 2013

Gemeindeabstimmung



horgen

Wir unterbreiten Ihnen zur Abstimmung an der Urne:

	Seite
1. Bergstrasse, Abschnitt Hintere Etzelstrasse bis Ebnetstrasse, Trottoirergänzung sowie Sanierung Werkleitungen – Projektgenehmigung und Kreditbewilligung	3
2. Pensionskasse Horgen – Sanierungsmassnahmen – Finanzierung der Übergangsregelung (Schutz der Übergangsgeneration) – Kreditbewilligung	9

Horgen, 19. November 2012

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

In dieser Weisung wird zu Gunsten einer vereinfachten Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet.

1. Bergstrasse, Abschnitt Hintere Etzelstrasse bis Ebnetstrasse, Trottoirerganzung sowie Sanierung Werkleitungen – Projektgenehmigung und Kreditbewilligung

Antrag

1. Das Projekt fur die Trottoirerganzung sowie die Sanierung der Werkleitungen in der Bergstrasse, im Abschnitt Hintere Etzelstrasse bis Ebnetstrasse, wird genehmigt.
2. Die erforderlichen Ausfuhrungskredite im Gesamtbetrag von Fr. 3'485'000.00 werden zulasten der Investitionsrechnung bewilligt. Die Ausfuhrungskredite erhohen sich um das Ausmass der ausgewiesenen Teuerung.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.
4. Der Gemeinderat wird ermachtigt, untergeordnete Projektanpassungen vorzunehmen.

Bericht

Ausgangslage

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zur Revision des kommunalen Verkehrsrichtplans wurde im Jahre 2007 eine Sanierung der Bergstrasse im Abschnitt Hintere Etzelstrasse bis Ebnetstrasse, insbesondere hinsichtlich weitergehender Verbesserung des Fussgängerschutzes, als vordringlich definiert. Die Bergstrasse ist in diesem Abschnitt als Sammelstrasse im kommunalen Verkehrsrichtplan eingetragen. Sammelstrassen müssen gemäss kommunalem Verkehrsrichtplan im Baugebiet mindestens einseitig ein Trottoir aufweisen.



Bild 1: Orthophoto 2010

Verbesserte Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer

Strassenraumgestaltung

Bei der Strassenraumgestaltung sind Massnahmen zur Fussgänger- und Schulwegsicherung sowie zur Verkehrssicherheit durch Temporeduktion vorgesehen. Im ganzen Perimeter wird seeseitig ein Gehweg mit einer minimalen Breite von 1.50 m erstellt, die Fahrbahnbreite auf rund 5.25 m reduziert und mit 2 Ausweichstellen für das Kreuzen von Lastwagen oder Bussen versehen. Durch verschiedene Massnahmen werden die privaten Hauszugänge besser erkennbar gemacht. Zusammen mit dem Bau des Trottoirs wird auch die öffentliche Beleuchtung angepasst.

Öffentliche Auflage

Das Projekt wurde ab 18. Juni 2010 gemäss § 13 Strassengesetz (StrG) der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitet. Innert der 30tägigen Frist gingen diverse Anregungen und Einwendungen bei der Gemeinde ein. Diese wurden in der Projektierung geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt. Zudem sind mit einzelnen Grundeigentümern Gespräche geführt worden, um gemeinsam Lösungen in Bezug auf den Landbedarf für das Projekt zu finden.

Mit Publikation vom 23. September 2011 hat das Tiefbauamt das Strassenprojekt gemäss §16 und in Verbindung mit §17 Abs. 2 des Strassengesetzes während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist gingen beim Gemeinderat neun Einsprachen ein. Nach Einigung bei 8 von 9 Einsprachen wurde das Strassenprojekt vom Gemeinderat am 27. August 2012 festgesetzt. Gegen die Projektfestsetzung ging beim Statthalter ein Rekurs ein. Der Entscheid ist noch ausstehend.



Bild 2: Bergstrasse Fussgängerübergang Eggweg

Landerwerb

Für dieses Projekt ist ein Landerwerb von Dritten im Umfang von ca. 300 m² erforderlich. Die entsprechenden Landerwerbsverhandlungen sind erfolgt. Die betroffenen Grundeigentümer sind mit einer Ausnahme mit der Landabtretung grundsätzlich einverstanden. Ein Grundeigentümer hat gegen den Landerwerb rekuriert. Als Entschädigung wird der übliche Ansatz der Gemeinde Horgen, der sich auf der Praxis des Kantons abstützt, veranschlagt. Dies ergibt eine Entschädigung von insgesamt rund Fr. 314'000.00.

Kanalisation

Zwischen dem Eggweg und der Ebnetstrasse müssen die Abwasseranlagen erneuert werden.

Wasserversorgung

Zwischen dem Eggweg und der Ebnetstrasse muss die alte Leitung erneuert werden. Zudem werden im Abschnitt Hintere Etzelstrasse bis Eggweg örtliche Anpassungen/Erneuerungen der Hausleitungen im Bereich des neuen Trottoirs ausgeführt.

Gasversorgung

Zwischen dem Eggweg und der Ebnetstrasse wird eine neue Gasleitung erstellt. Zudem werden im Abschnitt Hintere Etzelstrasse bis Eggweg örtliche Anpassungen/Erneuerungen der Hausleitungen im Bereich des neuen Trottoirs ausgeführt.

Elektrizität

Zwischen dem Eggweg und der Ebnetstrasse muss das 60 Jahre alte Netz ersetzt und verstärkt werden. Es wird ein neuer Rohrblock erstellt.

Swisscom, Cablecom, Sunrise

Bei einer ersten Anfrage liegen keine konkreten Ausbauwünsche vor. Vor Baubeginn werden diese Leitungsnetzbetreiber nochmals angefragt.

Bauablauf / Bauzeiten

Der Baubeginn ist vorbehältlich der Rekurs erledigung für Herbst 2013 vorgesehen. Die Bergstrasse wird im Abschnitt Hintere Etzelstrasse bis Ebnetstrasse für den Durchgangsverkehr gesperrt. Die Postautoverbindung (Linie 150) wird über die Einsiedlerstrasse/Waldeggstrasse/Bergstrasse umgeleitet. Von Seiten Gemeinde wurde vorgegeben, dass die Zufahrt und Anlieferung für Gewerbetreibende, Kunden und Anwohner jederzeit gewährleistet sein muss.

Ingenieurauftrag

Im Rahmen einer Submission auf Einladung wurden die technischen Arbeiten im November 2009 an das Ingenieurbüro Flückiger + Bosshard AG, Wädenswil vergeben. In enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde konnte das definitive Projektdossier bis August 2012 erstellt werden.

Kostenzusammenstellung

Auf Basis des detaillierten Kostenvoranschlags vom 8. November 2012 werden folgende Kredite zulasten der Investitionsrechnung beantragt:

Objekte	MwSt.	Baukredite
Strassenbau	inkl.	2'306'000.00
Landerwerb	exkl.	314'000.00
Abwasseranlagen	exkl.	350'000.00
Wasserversorgung	exkl.	260'000.00
Gasversorgung	exkl.	105'000.00
Elektrizität	exkl.	150'000.00
Total		3'485'000.00

Bei den gebührenfinanzierten Kostenstellen (Abwasser, Wasser, Gas und Elektrizität) kann auf die Angabe der Mehrwertsteuern verzichtet werden, da ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Im Bau- und Finanzprogramm 2013–2014 sind Gesamtkosten von Fr. 3'280'000.00 budgetiert.

Kapitalfolgekosten	
(Gesamtaufwand netto von Fr. 3'485'000.00)	
Verzinsung (1.5 % Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 52'275.00
Abschreibung (7.5 % Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 261'375.00
Jährliche Nettomehrbelastung, Total	Fr. 313'650.00

Effektiv beträgt der jährliche Abschreibungssatz 10 % vom jeweiligen Restwert. Der Verzinsungssatz beträgt tatsächlich 3 %; durch die jährliche Abschreibung nimmt aber auch der zu verzinsende Kredit laufend ab. Die jährliche Nettomehrbelastung ist effektiv abnehmend. Der Einfachheit halber werden die obgenannten Kapitalfolgekosten aber auf Grund von Mittelwerten dargestellt.

Betriebliche und personelle Folgekosten

Mit der Erneuerung der Werkleitungen in der Bergstrasse entfällt der – kostenmässig bisher nicht separat ausgewiesene – Unterhalt an den bestehenden schadhafte Werkleitungen.

Bei Ablehnung der Kreditvorlage

Bei Ablehnung dieser Vorlage müssten die aufgelaufenen Projektierungskosten zulasten der Laufenden Rechnung 2013 abgerechnet werden und es erfolgt kein Strassenausbau. Die notwendigen Sanierungsarbeiten für die Kanalisation und die Werkleitungen fallen in die Kompetenz des Gemeinderats und müssten durch diesen beurteilt bzw. bewilligt werden.

Zusammenfassung

Mit der Zustimmung zu dieser Vorlage kann die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer in der Bergstrasse, im Abschnitt Hintere Etzelstrasse bis Ebnetstrasse, massgeblich verbessert werden. Dies als weiterer Meilenstein zur Umsetzung des kommunalen Verkehrsrichtplans 2007. Gleichzeitig wird die Versorgungssicherheit für die kommenden Generationen sichergestellt.

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, dem Projekt und Kredit zuzustimmen.

Horgen, 19. November 2012

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen Ihnen, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 18. Dezember 2012

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Urs Niggli, Präsident

Roman S. Gemperle, Aktuar

2. Pensionskasse Horgen – Sanierungsmassnahmen – Finanzierung der Übergangsregelung (Schutz der Übergangsgeneration) – Kreditbewilligung

Antrag

1. Für die Finanzierung der Übergangsregelung (Schutz der Übergangsgeneration) wird im Rahmen der beschlossenen Massnahmen ein Kredit von Fr. 4'500'000.00 zulasten der Laufenden Rechnung 2013 bewilligt.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.

Bericht

Ursprung und Geschichte der Horgner Pensionskasse

Ausgangslage

Die Pensionskasse der Gemeinde Horgen wurde mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Dezember 1926 als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt gegründet. Die Pensionskasse ist unter der Ordnungsnummer ZH 0694 im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und erbringt bisher ihre Leistungen nach dem Prinzip des Leistungsprimats. Die paritätische Pensionskassenkommission leitet die Pensionskasse für das Personal der Gemeindeverwaltung sowie für die ihr angeschlossenen Institutionen (Kehrichtverbrennungsanlage Horgen, Zürichsee-Fähre Horgen–Meilen AG, Baumann-Ferienheim-Stiftung). Ende 2011 waren bei der Pensionskasse 458 Arbeitnehmende sowie 200 Rentenbeziehende versichert.

Bundesrechtliche Vorgaben

Die Pensionskasse der Gemeinde Horgen muss aufgrund von bundesrechtlichen Vorgaben per 1. Januar 2014 verselbständigt und damit von der Gemeindeverwaltung losgelöst werden. Diese Änderung wird den Stimmberechtigten im Rahmen einer Teilrevision der Gemeindeordnung im Juni 2013 zum Entscheid unterbreitet und bildet keinen Bestandteil dieser Vorlage.

Entwicklung in den letzten Jahren

Bis in das Jahr 1988 wurden die Aktiven der Pensionskasse als Bestandteil des Finanzvermögens der Gemeinde geführt. Seit dem Jahr 1989 erfolgte die sukzessive Ausscheidung des der Pensionskasse zugewiesenen Vermögens aus der Finanzbuchhaltung der Gemeinde. Die Pensionskasse übernahm dadurch die Verantwortung der Anlage der Gelder auf den Anlagemärkten. Von Anfang an war es Ziel der verantwortlichen paritätischen Pensionskassenkommission, einen Deckungsgrad von mindestens 100 % auszuweisen. Dieses Ziel konnte bis in die Jahre 2002/2003 stets erreicht oder sogar übertroffen werden. Der globalen Finanzkrise im Jahr 2008 konnte sich die Horgner Pensionskasse aber auch mit einer breiten Diversifikation der Risiken nicht entziehen. Im Jahr 2008 betrug der Verlust der Kasse rund 17,6 Mio. Franken und der Deckungsgrad sank auf 87 %. Nach einer leichten Erholung im Jahr 2009 hat die teilweise desolante Finanzlage verschiedener Staaten des Euro-Raumes erneut zu einer grossen Verunsicherung auf den Finanzmärkten und damit zu ungenügenden Renditen geführt. Dank einer angepassten Anlagestrategie hat die Pensionskasse dennoch im Vergleich zu anderen Kassen erfolgreicher gewirtschaftet.

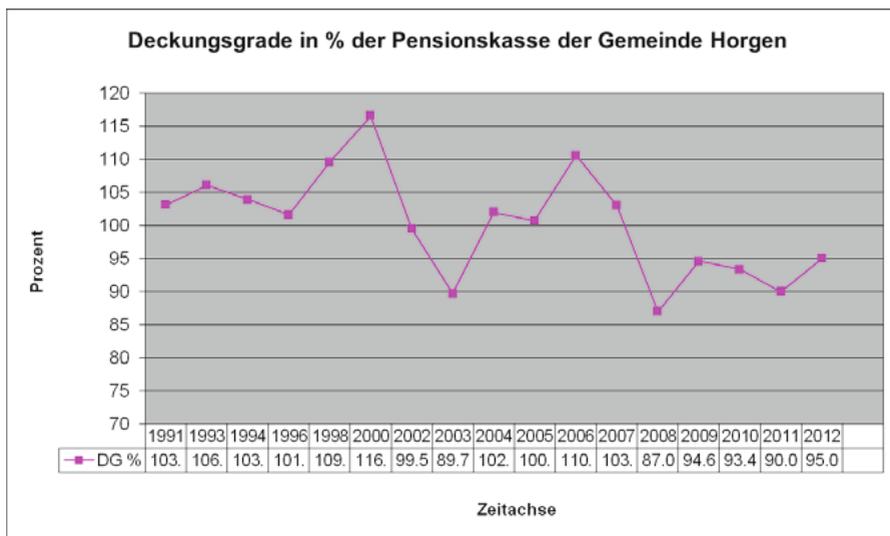


Bild 1: Statistik Deckungsgrade

Unterdeckung – Die Pensionskassenkommission hat reagiert

Aktuelle Situation – Sanierung und Sicherung der Pensionskasse

Im Herbst 2009 führte die Pensionskassenkommission als eine der wenigen im Leistungsprimat möglichen Massnahmen Sanierungsbeiträge ein, welche die Versicherten mit 1,5 % und den Arbeitgeber mit 3 % des versicherten Lohnes belasten. Trotz dieser Sofortmassnahme weist die Pensionskasse per Ende September 2012 einen Deckungsgrad von lediglich 95 % aus und der Fehlbetrag beläuft sich auf rund 8,2 Mio. Franken. Die Pensionskasse der Gemeinde Horgen kämpft somit weiterhin mit einer Unterdeckung. Für eine Vollkapitalisierung muss innert 5 bis 7 Jahren wieder ein Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht werden.

Vielfältig beschlossene Sanierungsmassnahmen per 1. Juli 2013

Aufgrund der Ausgangslage und nach einer Standortbestimmung hat sich die paritätische Pensionskassenkommission während rund eines Jahres mit der unausweichlichen Sanierung der Horgner Pensionskasse auseinandergesetzt. Dabei wurden verschiedene Möglichkeiten geprüft und diverse Änderungen beschlossen, mit dem Ziel einer nachhaltigen Gesundung der Pensionskasse:

1. Wechsel des gesamten Bestandes der Versicherten vom Leistungs- zum neuen Beitragsprimat per 1. Juli 2013

Kern der Standortbestimmung war die Diskussion über das bisherige Leistungsprimat. Im Rahmen der Entscheidungsfindung wurde eine Analyse der Vermögens- und der Bestandesentwicklung (ALM-Studie) der Firma c-alm AG, St. Gallen, in Auftrag gegeben. Resultat der umfangreichen Studie war eine negative Prognose über den weiteren Verbleib beim Leistungsprimat. Auch sämtliche möglichen Sanierungsmassnahmen führten zu keiner Erhöhung des Deckungsgrads und somit zu keiner Gesundung der Pensionskasse, weshalb ein Wechsel zum Beitragsprimat per 1. Juli 2013 unumgänglich wurde.

2. Weiterführung der Sanierungsbeiträge der Versicherten von 1,5% und 3% der Arbeitgeber auf dem versicherten Lohn im Rechnungsjahr 2013

Die Versicherten und der Arbeitgeber sollen auch für das Jahr 2013 weiterhin einen Sanierungsbeitrag in der Höhe von insgesamt 4,5 % der bei der Pensionskasse versicherten Löhne leisten. Die Erhebung dieser Sanierungsbeiträge ergeben Zusatzeinnahmen von jährlich 1 Mio. Franken, sind jedoch nicht rentenbildend.

3. Anhebung des ordentlichen Rentenalters von derzeit 62/62 auf 65/65 für Frauen und Männer

Das bisherige ordentliche Rentenalter von 62 Jahre für Frauen und Männer wird für beide Geschlechter auf 65 Jahre angehoben. Die Pensionskassenkommission nimmt die Anregung des Personalverbands auf, allenfalls nach einer flexibleren Lösung für Mitarbeitende in besonderen Funktionen zu suchen.

4. Reduktion des technischen Zinssatzes

Die Pensionskassenkommission hat zudem beschlossen, per 1. Juli 2013 den technischen Zinssatz zur Berechnung der langfristigen versicherungstechnischen Entwicklung von bisher 4 % auf neu 3,25 % auf dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und auf dem Deckungskapital der Rentenbeziehenden zu reduzieren. Die durch die Herabsetzung des technischen Zinssatzes verursachten Kosten trägt die Pensionskasse und belastet den Deckungsgrad mit ca. 3,7 %.

5. Verzinsung der vorhandenen Sparguthaben zum BVG-Mindestzinssatz

Eine weitere beschlossene Massnahme bildet die Verzinsung der vorhandenen Sparguthaben der bisherigen Versicherten im Beitragsprimat und die Guthaben auf den internen Sperrkonten (Leistungs- und Beitragsprimat) zum BVG-Mindestzinssatz von derzeit 1,5 %. Diese Massnahme ist einstweilen für das Rechnungsjahr 2013 beschlossen worden. Falls die Performance der Vermögensanlagen einen höheren Wert als 1,5% ergibt, würde die Rechnung der Pensionskasse um diesen Ertrag entlastet.

6. Keine Teuerungszulage auf den laufenden Renten für 2013

Die Rentenbeziehenden sollen an der Sanierung beteiligt werden, indem sie während der Sanierungsdauer auf teuerungsbedingte Erhöhungen ihrer Renten verzichten. Eine temporäre Kürzung der Renten bzw. der bereits gewährten Teuerungsanpassung ist rechtlich nicht möglich. Definitiv beschlossen ist vorerst der Verzicht auf eine Teuerungszulage für das Jahr 2013.

7. Weiterhin Gewährung der Möglichkeit einer AHV-Ersatzrente

Die bisherige Möglichkeit der Gewährung einer AHV-Ersatzrente wird fortgesetzt. Die Finanzierung der AHV-Ersatzrente, welche neu im Verhältnis 40 % Versicherte und 60 % Arbeitgeber aufgeteilt wird, entlastet die Pensionskasse um jährlich eine halbe Million Franken (bisher zu 100 % durch die Pensionskasse finanziert).

Schutz der Übergangsgeneration – Kreditantrag an die Stimmberechtigten

Konsequenzen für die Übergangsgeneration

Der Wechsel vom bisherigen Leistungsprimat in das Beitragsprimat, kombiniert mit dem weiteren Massnahmenpaket, hat für die Versicherten einschneidende Konsequenzen. Im Sinne eines Schutzes für die Übergangsgeneration hat die Pensionskassenkommission eine sozialverträgliche Lösung beschlossen. Die Finanzierung dieser Übergangslösung ist Bestandteil dieser Kreditvorlage. Die Massnahmen beinhalten:

1. Besitzstandsgarantie der Altersrente im Alter 62 für am 30. Juni 2013 60jährige

Die Pensionskassenkommission hat entschieden, dass Mitarbeitende, welche am 30. Juni 2013 60 Jahre alt werden oder ältere Versicherte, die Altersrente im Alter von 62 erhalten sollen (Besitzstandsgarantie).

2. Besitzstandsgarantie der AHV-Ersatzrente

Für Mitarbeitende, welche am 30. Juni 2013 60 Jahre alt werden oder ältere Versicherte, sollen bei Bedarf die AHV-Ersatzrente wie bisher im Sinne einer Besitzstandsgarantie erhalten.

3. Zuschüsse zum Sparkapital für Versicherte im Alter zwischen 50 und 60 Jahren

Weiter hat die paritätische Kommission entschieden, dass Mitarbeitende, welche am 30. Juni 2013 zwischen 50 und 60 Jahre alt sind, Zuschüsse zum Sparkapital nach einer degressiven Skala zur teilweisen Erhaltung der erworbenen Rechte erhalten sollen (teilweise Besitzstandsgarantie).

Kreis der Versicherten der Übergangsgeneration

Über 37 % der aktiven versicherten Mitarbeitenden gehören der Übergangsgeneration an. Sie stehen meist langjährig im Dienste der Gemeinde oder der angeschlossenen Institutionen und weisen zwischen 25 und 37 Dienstjahre aus (Versicherungsdauer).

In den Genuss der Besitzstandsgarantie kommen Versicherte mit Jahrgang 1953 und älter. Es betrifft 52 Mitarbeitende, davon 9 bei den angeschlossenen Institutionen. Zuschüsse zum Sparkapital erhalten Versicherte der Jahrgänge 1954 bis 1962. Es sind dies 118 Mitarbeitende, wovon 17 bei den angeschlossenen Institutionen beschäftigt sind.

Besitzstandsgarantie – Kostenberechnung für diese Übergangsregelung

Basis für die Berechnung der resultierenden Kosten der erwähnten Übergangsregelung bilden der Bestand der effektiv betroffenen Versicherten und deren versicherte Löhne per 1. Januar 2012. Die Pensionskassenkommission hat durch den involvierten Experten für die berufliche Vorsorge die Kosten versicherungsmathematisch ermitteln lassen. Bei diesen resultierenden Kosten handelt es sich nicht um eigentliche Sanierungsmassnahmen, sondern um die Finanzierung der beschlossenen sozialverträglichen Übergangsregelung.

Die Kosten für die Garantie auf Basis des heute bekannten Rentenanspruchs im Alter von 62 Jahren setzen sich wie folgt zusammen:

Besitzstandsgarantie	Franken
Besitzstandsgarantie der Altersrente im Alter 62 für am 30. Juni 2013 60jährige und Ältere	1'127'000.00
Zuschüsse zum Sparkapital für Versicherte im Alter zwischen 50 und 60 Jahren	3'138'000.00
Zuschüsse für Lohnerhöhungen per 1. Januar 2013	235'000.00
Total	4'500'000.00

Der Betrag von 4,5 Mio. Franken für die Finanzierung der sozialverträglichen Übergangslösung ist im Voranschlag der Laufenden Rechnung 2013 eingestellt.

In diesem Kredit nicht enthalten sind die Kosten für die angeschlossenen Institutionen. Im Verhältnis ihrer Bestände resultieren dafür zusätzlich Fr. 919'000.00, welche die Institutionen selbst finanzieren müssen.

Bei Ablehnung der Kreditvorlage

Bei einer Ablehnung dieser Vorlage müsste die Pensionskasse die Kosten der Übergangsregelung selber tragen. Zusätzlich würden auch die Finanzierungsbeiträge der angeschlossenen Institutionen entfallen. Ohne die Einmaleinlage zugunsten der älteren, verdienten Aktivversicherten würde der Deckungsgrad der Pensionskasse um ca. 3,2% sinken. Auch würde sich die Dauer der Sanierung weiter in die Länge ziehen. Da eine Sanierungszeit von mehr als sieben Jahren gesetzlich nicht toleriert würde, müssten die Leistungen der Pensionskasse nochmals erheblich reduziert und die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber erhöht werden.

Zielsetzung im Rahmen der Sanierungsmassnahmen

Mit den beschlossenen Massnahmen und den neu altersabgestuften, ordentlichen Beiträgen im Beitragsprimat erwartet die Pensionskassenkommission die Erreichung des Zieldeckungsgrad von 100% innerhalb der nächsten 5 bis 7 Jahre. Damit die Pensionskasse jedoch langfristig gesund bleibt, ist die Schaffung einer Wertschwankungsreserve erforderlich. Einige Sanierungsmassnahmen müssen demzufolge voraussichtlich bis zur Erreichung der angestrebten Höhe der Wertschwankungsreserve von 13% bis 15% des Anlagevermögens weitergeführt werden. Sollten sich ferner die Sanierungsmassnahmen als ungenügend erweisen oder die Entwicklung an den Anlagemärkten massiv schlechter werden, müssten einerseits weitere einschneidende Leistungsreduktionen der Versicherten und/oder höhere Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber in Betracht gezogen werden. Diese möglichen weitergehenden Sanierungsbeiträge werden im 2013 berechnet und beurteilt. Allenfalls müsste dem Gemeinwesen im Rahmen der gegebenen impliziten Staatsgarantie ein Antrag um eine weitere Einmaleinlage (Sanierungsbeitrag) unterbreitet werden.

Zusammenfassung

Mit der Zustimmung zu dieser Vorlage kann die Sicherheit und Wertschätzung der relativ kurz vor der Pensionierung stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewahrt und die wohlerworbenen Rechte, wie es der Gesetzgeber vorsieht, geschützt werden. Zudem wird die Pensionskasse vor einer zusätzlichen Belastung eines weiter absinkenden Deckungsgrades bewahrt.

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, dem Kredit zuzustimmen.

Horgen, 19. November 2012

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindegeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen Ihnen, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 18. Dezember 2012

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Urs Niggli, Präsident
Roman S. Gemperle, Aktuar

